



Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Freitag, den 30. September 1887.

Nr. 455.

Deutschland.

Berlin, 29. September. Der Kaiser ließ sich heute, wie aus Baden-Baden gemeldet wird, vom Ober-Hof- und Hausmarschall Grafen von Bismarck Vortrag halten, arbeitete mit dem Chef des Zivilkabinetts, Wirkl. Geh. Rath v. Willmowski, und ertheilte Audienzen. Morgen, 30. September, werden die kaiserlichen Majestäten, wie bereits seit einer Reihe von Jahren, den Geburtstag der Kaiserin im Kreise der großherzoglich badischen Familie in Baden-Baden festlich begehen. Zu diesem Festtage sind heute bereits in Baden-Baden eingetroffen resp. werden bis morgen früh noch dort erwartet: der König der Belgier, Prinz Heinrich, der Großherzog von Sachsen-Weimar, die Prinzessin Irene von Hessen, der Fürst von Hohenzollern und mehrere andere hohe Fürstlichkeiten.

Aus Benedig wird gemeldet, daß König Humbert den deutschen Kronprinzen einladen werde, nach Schloß Maura bei Mailand zu kommen. Werde diese Einladung angenommen, so dürfte sich die Ankunft der kaiserlichen Familie in Venedig am Lago Maggiore, wo bereits die Villa Carolina gemietet ist, verzögern.

Graf Moltke hatte sich nach Beendigung der Stettiner Kaisermandate auf sein schlesisches Gut Kreisau begeben. Aus zuverlässiger Quelle wird der „Post. Ztg.“ mitgetheilt, daß von einer beabsichtigten Reise des Feldmarschalls nach dem Süden nichts bekannt sei.

Der Herr Staatssekretär und Staatsminister v. Bötticher wird vielleicht schon am Sonntag wieder hier eintreffen, wie es heute heißt. Da er aber die Kur in Karlsbad erst Ende der Woche beendet, so ist es sehr wahrscheinlich, daß Herr v. Bötticher Berlin schon bald wieder verlassen wird, um sich auf das Land zu begeben und dort die Nachkur zu gebrauchen.

Beim Staatssekretär Grafen Bismarck fand gestern das erste diplomatische Diner statt. An demselben nahmen u. A. der italienische Botschafter, Graf de Launay, und der griechische Gesandte Theil.

Aus Posen liegt eine Nachricht vor, die in allen Kreisen Deutschlands, mit Ausnahme selbstverständlich der polnischen und welschen, freudig begrüßt werden wird. Durch königliche Kabinettsordre ist befohlen worden, daß vom 1. Oktober ab in allen Volksschulen der Provinz Posen der polnische Sprachunterricht bedingungslos aufhöre. Bis jetzt war es in der That unmöglich, in vielen Kreisen die deutsche Sprache zur Volkssprache werden zu lassen, weil neben der Kirche auch die Schule die polnische Sprache in einer durchaus unzulässigen Weise förderte und belebte. In allen polnischen Kreisen Preußens giebt es schwerlich noch einen einzigen Menschen, der polnischer Staatsbürger gewesen ist. Wer heute polnisch in jenen Kreisen spricht, der ist ein geborener Deutscher, ist mit Deutschlands Schicksalen eng verbunden und hat auch die deutsche Sprache als die seinige angesehen. Das gilt aber vor Allem für die Kinder, die jetzt schulpflichtig werden und sind, die durchweg preussische Eltern und fast ausnahmslos aus preussischen Großeltern haben und die jetzt ein angeborenes Recht darauf besitzen, deutsch erzogen zu werden. Daß ihnen dieses Recht nicht verklümmert werde, dafür zu sorgen hat der Staat die unbedingte Verpflichtung. In der Volksschule kann unmöglich mehr als eine Sprache gründlich und mit Erfolg gelehrt werden. Eltern, die ihren Kindern aus Liebhaberei oder zum besseren Fortkommen eine zweite Sprache beibringen wünschen, müssen dazu den Weg des Privatunterrichts wählen, keinesfalls darf aber durch diesen Privatunterricht die Lehre der Hauptsprache beeinträchtigt werden, und daß diese Hauptsprache in ganz Preußen im Westen wie im Osten nur die deutsche sein kann, das ist in den polnischen Kreisen leider nur zu lange vom Staats übersehen worden. Endlich wird jetzt das lange Versäumnis mit kräftiger Hand nachgeholt. Es ist das um so willkommener, als in Folge der neuen russischen Abwehrpolitik der Verkehr mit den polnischen Provinzen Fußlands immer mehr eingeschränkt und unmöglich gemacht, das Beherrschen der polnischen Sprache also immer nutzloser wird.

Der zweite Schnäbele-Fall hat heute vor dem Landgerichte in Reg seine Erledigung gefunden. Die dortige Strafkammer verurtheilte den am 19. d. M. wegen Anstehens eines aufrührerischen Plakats verhafteten Sohn des Polizeikommissars Schnäbele zu dreiwöchentlichem Gefängnis und 20 M. Geldstrafe. Der Angeklagte erklärte bei der Vernehmung, er bedauere sehr, was er gethan habe. Vom Gericht wurde angenommen, daß der am 24. Juni 1872 geborene Angeklagte Einfluß von der Strafbarkeit seiner Handlung gehabt habe, es wurden demselben aber mildernde Umstände bewilligt, auch ausgesprochen, daß die erlittene Unterjochung dem Angeklagten auf die Strafe anzurechnen sei.

Den geistlichen Orden ist bis jetzt noch nicht die Rückkehr in die Provinz Posen gestattet worden, während in anderen Provinzen einzelne Orden bereits die Erlaubnis erhalten, ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen. Es sind, wie die „Post. Ztg.“ berichtet, bereits von einigen Orden Gesuche an die Regierung gerichtet worden, ihnen die Rückkehr und die Aufnahme ihrer Thätigkeit in der Provinz Posen zu gestatten, so von den Reformaten, welche in das Posener ehemalige Karmeliterkloster zurückkehren wünschen, und von den Philippinern, welche bestrebt sind, sich auf Neue in Gostyn niederzulassen; doch waren bisher diese Bemühungen vergebens. In Posen befanden sich vor Erlass des Klostergesetzes Urfulnerinnen und Dames au sacré coeur de Dieu, welche sich mit der Leitung von Töchtertschulen befaßten, ferner Karmeliterinnen, welche ein bescheidenes Leben führten und kirchliche Paramente stellten, und Reformatenmönche, welche Seelsorge übten. Diese Orden verließen Posen nach Erlass des Klostergesetzes und von geistlichen Orden sind damals nur die Barmherzigen Schwestern St. Vincent à Paulo und die Elisabethinerinnen hier geblieben, welche sich der Krankenpflege widmen.

Dem „goldenen, czechischen“ Prag ist ein großes Leid widerfahren, es hat einen deutschen Stadtverordneten bekommen. Bei den allgemeinen Stadtverordnetenwahlen vor zwei Jahren lagen sich im ersten Wahlkörper der Altstadt schon Alt- und Jungezechen in den Haaren, ohne daß die Deutschen Kenntnis davon hatten. In der Voraussetzung, daß für sie ein Erfolg ausgeschlossen sei, hatten diese nur aus Prinzip gewählt, und jede vorhergehende Verständigung für überflüssig haltend, hatte der eine von ihnen seine Stimmen dem Professor Knoll gegeben, der andere für Dr. Bendiner gestimmt. Bei der Zählung stellte sich heraus, daß kein Kandidat die absolute Majorität, aber die deutschen Kandidaten Knoll und Bendiner die meisten Stimmen erhalten hatten. Nach der Wahlordnung mußte nun zur engeren Wahl zwischen beiden geschritten werden, der czechische Wahlvorsteher hob aber den Wahlakt auf. Die deutschen Wähler beschwerten sich zunächst beim Stadtrath und verlangten, daß ein Termin für die Fortsetzung des Wahlverfahrens bestimmt werde. Der Stadtrath erwiderte, er könne nur einen Termin für eine neue Wahl ansetzen. Gegen diesen Bescheid wurden Beschwerden der Reihe nach beim Stadthalter und beim Ministerium eingereicht, in allen Instanzen jedoch die Beschwerde zurückgewiesen und das Verfahren des Stadtraths gebilligt, bis endlich der Verwaltungsgerichtshof dasselbe für ungesetzlich und die engere Wahl für allein dem Wahlgesetz entsprechend erklärte. Der Stadtrath fügte sich noch lange nicht, meinte vielmehr inkompetent zu sein. Wieder mußte der ganze Instanzenzug durchgeschritten werden, bis endlich der strengste Befehl kam, die engere Wahl vornehmen zu lassen. Dieselbe hat nun am 26. d. M. stattgefunden, und Dr. Bendiner wurde gewählt. Da das Beschwerdeverfahren volle zwei Jahre in Anspruch genommen, läuft sein Mandat nur noch ein Jahr.

Aus Kapstadt, 7. September, wird berichtet: Die „Cape Times“ veröffentlicht folgende Erklärung:

„Da es zu meiner Kenntnis gelangt ist, daß gewisse Personen die Nachricht in der Kapkolonie und anderen Theilen der Welt verbreiten, ich habe die deutsche Regierung gebeten, mich vor meinen Feinden zu beschützen, da ich dieses selbst nicht könne, und daß ich mein Land der

deutschen Regierung abgetreten habe wegen des besagten Schutzes, so erkläre ich, Kamaharero, oberster Häuptling von Damaraland, auf besondere Wunsch meines Volkes feierlich und öffentlich allen Nationen der Welt, daß ich alle diese Behauptungen aufs Entschiedenste in Abrede stelle, und daß alle Urkunden in Händen von Agenten, die angeblich von mir gezeichnet und von einem Spezialkommissär für auswärtige Angelegenheiten, Herrn Robert Lewis, gezeichnet sein sollen, falsch und ungesetzlich sind und von mir nicht anerkannt werden. Weiter halte ich mich, da ein gewisser Kamagus mit mir im Kriege ist, nicht für verantwortlich für die durch die Wechselfälle des Krieges etwa entstehenden Verluste von Leben und Eigenthum von Europäern, welche in meinem Lande wohnen. Geh. Kamaharero, Oberster Häuptling von Damaraland. Zeugen: William Schoolmaster, J. Cain, C. E. Hammen. Dated, 15. Juni 1887.“

Diese Proklamation nimmt keinen Bezug auf den deutschen Kommissär in Damaraland. In der Kapstadt hält man sie für gefälscht und glaubt, daß sie das Werk von gewissen, an der Angelegenheit interessirten Personen ist, welche das Vertrauen Kamaharero's besitzen. Es scheint nicht dem mindesten Zweifel zu unterliegen, daß der Schutzvertrag mit Deutschland in gehöriger Form von Kamaharero am 23. Oktober 1885 unterzeichnet worden ist. Einer der Zeugen der Proklamation fungirte auch als Zeuge des Vertrages.

Inzwischen ist den Hereros bekanntlich eine Unterstützung an Waffen seitens der deutschen Regierung gewährt worden, damit sie sich ihrer Feinde besser, als bisher, zu erwehren vermögen.

Ueber die Vorgeschichte des Unglücksfalles bei Raon bringt die „Straßb. Post“ die folgenden Mittheilungen:

Nach Ueberrahme der Vogesen-Waldungen durch die deutsche Forstverwaltung waren die früher reichen Bestände an Wild, namentlich an Edelmilch, bei der Donon-Oberförsterei Schirmer und Umgebung durch hier nicht näher zu erörternde Umstände fast gänzlich ausgerottet. Die Jagd in den dortigen Staatswaldungen konnte einfach nicht mehr verpackt, sondern mußte notwendig von dem dortigen Forstpersonal „administriert“ werden. Durch vernunftgemäße Pflege und Schonung des noch vorhandenen spärlichen Wildes vermehrte sich dasselbe, wenn auch langsam, im Laufe der Jahre, so daß ein den großen Waldbeständen angemessener Wildstand wieder erreicht werden konnte.

Als es lohnend erschien, in jenen „administrierten“ Waldungen, wenn auch in bescheidenem Maße, wieder zu jagen, stellten sich bald vollständig organisierte Wildererscharen aus Frankreich ein, welche in mondbellen Nächten förmliche Treibjagden abhielten und den mühsam gepflegten Wildstand wieder zu vernichten drohten. Diese Wildererscharen bestanden ausschließlich aus französischen Grenzwohnern der benachbarten Ortschaften, welche theils als Holzhauer, theils als Schmuggler mit den örtlichen Verhältnissen vollkommen vertraut waren. Trotz des mit größter Umsicht geleiteten Forstschutzes konnten die Beamten diesem gesetzwidrigen Treiben nicht genügend Einhalt thun; die einzelnen Forstbeamten wohnen zerstreut längs der Grenze in vereinsamt liegenden Forsthäusern, und was hätten diese Einzelnen gegen die oft in einer Stärke von 20 Mann auftretenden Scharen unternehmen wollen?

Die Wildererscharen wurden immer frecher; verschiedene gegen einzelne Wilddiebe gerichtete Strafanzeigen wurden von diesen nicht beachtet und mit ernstlichen Drohungen auf Leben und Tod beantwortet. Und diese Drohungen wurden auch ausgeführt. Vor wenigen Jahren überfielen mehrere Wilderer den deutschen Förster Lützenberger, einen geborenen Elsässer, der waffenlos mit seinem zwölfjährigen Knaben durch den Wald ging; dem Knaben thaten die Unholde nichts, aber den Förster mißhandelten sie in der rohesten Weise. Kurz nachher fielen diese Wilderer zwei Kilometer von der Grenze ein Treibjagden ab, an welchem 12 Wilderer theilnahmen. Auch die Grenzaufseher wurden wiederholt bedroht, und vor zwei Jahren etwa kam es zu einem förm-

lichen Gefecht zwischen Wilderern und Grenzaufsehern. Kurz, die Spannung wurde immer stärker, und bis in die jüngste Zeit hinein — und nach den Vorfällen des Sonnabends erst recht — drohten die Wilderer öffentlich in den französischen Ortschaften, die deutschen Beamten zu erschließen, sobald sie mit ihnen zusammentreffen würden. Ja, die Drohungen, die den Beamten auch schriftlich geschickt wurden, nahmen allmählich ein indianerhaftes Wesen an; den Beamten sollten vor dem Tode noch die Augen ausgerissen und die Nägel abgequetscht werden.

Angeichts dieser Dinge und dieses ganzen Entwicklungsganges mußte sich die deutsche Behörde zu kräftigeren Maßregeln und Weisungen entschließen, und so kam es, daß sie die Hilfe der Truppen in Anspruch nahm. Auch die Jäger Kauffmann und Linhoff gehörten zu einer auf diesem Wege zu Hilfe geholten Abtheilung. Ihre Befehlsbefugnis lief am Sonnabend ab. Von früh 4 bis 9 Uhr, also in der Hauptjagdzzeit, hatten sie, wie gewöhnlich, eine Streife unter Führung eines Forstbeamten unternommen, dann sich von diesem getrennt, um in ihrem Unterschlupfhaus, der kürzlich vom Staate angekauften Farm La Grache, abzuhängen. Um 11 Uhr kam ihnen durch einen Försternach die Meldung, daß eine Schaar Franzosen bei der Grenze jagt. Selbstverständlich machten sie sich sofort auf den Weg, und zwischen 12 und 1 Uhr sind dann die verhängnisvollen Schüsse gefallen. Sie waren also in unmittelbarer Ausführung des ihnen obliegenden Jagd- und Forstschutzes begriffen.

Aus dieser Entwicklungsgeschichte ergibt sich, daß die Spannung nicht zwischen den Grenzbehörden bestand, sondern zwischen den deutschen Beamten und den französischen Wilderern. Und das Unglück selbst hat sich aus dem verhängnisvollen, aber nach Lage der Sache nur zu begreiflichem Irrthum entwickelt, daß die deutschen Jäger die französischen für Wilderer hielten. Jeder nationale Haß oder dergleichen ist gänzlich ausgeschlossen. Wohl aber sollten die französischen Behörden endlich selbst anfangen, die deutschen in der Bekämpfung des Wilderungswesens kräftig zu unterstützen. Französische Jagdpächter haben sich wiederholt über das deutsche Vorgehen lobend ausgesprochen und bedauert, daß es die französischen Behörden nicht ebenso machen.“

Ausland.

Paris, 27. September. Dem heutigen Kabinettsrathe wohnten alle Minister mit Ausnahme des Generals Ferron bei, der eine Befehlsgangreise nach Nizza angetreten hat.

Gegenüber der „Justice“, die heute wiederum behauptet, der Kriegsminister verzögere die Anfertigung des neuen französischen Gewehres, hebt die „Ag. Havas“ in einer neuen Note hervor, daß in Folge der für 1888 verlangten Kredite und der Uebertragung der Kredite, welche das Budget von 1887 übrig gelassen habe, die für die neuen Gewehre zu verwendenden Gelder höher seien, als ursprünglich für diesen Zweck bestimmt gewesen. Diese Summe entspreche der Zahl der Gewehre, welche die Fabriken liefern konnten. „Man wird“, schließt die kriegsministerielle Note, „begreifen, aus welchen patriotischen Beweggründen der Kriegsminister wieder die Höhe der Ausgaben für die Bewaffnung, noch genauere Einzelheiten über die Anfertigung unserer Gewehre veröffentlichen kann; er ist aber bereit, dem Budgetauschuß, der allein solche vertrauliche Mittheilungen erhalten kann, alle notwendigen Aufschlüsse zu geben, und er hat für die Zeit seiner Abwesenheit dem Direktor der Artillerie und der Ueberwachung den Befehl erteilt, sich dem Auschuß zur Verfügung zu stellen.“

Paris, 28. September. Der „Gaulois“ veröffentlicht einen Auktionsauszug, aus dem hervorgeht, daß die Leiche Napoleons I. aus dem Invalidendom verschwunden ist und daß die große kaiserliche Kommission unter Vorsitz des Marschalls Bailliant am 27. April 1861 darüber dem Kaiser Napoleon III. einen amtlichen Bericht erstattete, dessen Abschrift im Unterrichtsministerium vorhanden ist.

Paris, 29. September. Verschiedene Blätter wollen glauben machen, daß es in der gestrigen nur einviertelständigen Konferenz dem Minister des Aeußern, Herrn Florens, gelungen wäre, dem Grafen Münster die unumstößliche Ueber-

zeugung beizubringen, daß Lieutenant v. Wangen und Brignon auf französischem Terrain beschossen worden seien. Flourens habe argumentirt, bei der Schwere und Tiefe der Wunden sei es unmöglich, daß die Betroffenen noch laufen konnten, sie seien vielmehr „unter dem Schuß“ zusammengebrochen dort, wo das Blut gefunden wurde. Das aber sei auf französischem Terrain gewesen. Nach deutschem Gesetz hätten Beamte auf alle Fälle Wildbiebe zu ergreifen. Kauffmann sei nicht einmal auf die französischen Jäger zugekommen, er habe also gewußt, daß die Opfer auf französischem Terrain befindlich seien. Der „Gaulois“ läßt sich ein in der Gegend des Thotortes zirkulirendes Gerücht telegraphiren, welches die Schuld Kauffmanns vermehrt, dem Vorgang aber die internationale Schärfe nimmt. Danach bestände an der dortigen Grenze ein erbitterter Kampf zwischen dem Forstschuttpersonal und Wildbieben. Die Ansicht in dortiger Gegend sei, daß Kauffmann thätlich das Jagdpersonal für Wildbiebe gehalten habe. Es ist eine sichere Thatsache, schreibt das Blatt, daß, wenn die Deutschen gewußt hätten, daß unter den Jägern sich Lebegue, der Besitzer der Jagd, und v. Wangen befunden habe, der Zwischenfall nicht vorgekommen wäre. Ueber die Richtigkeit der französischen Wildbiebe wird soeben aus Rouen telegraphirt, daß dort ein als Wildbieb bekannter 75-jähriger Greis Namens Trepin einen Förster aus dem Hinterhalt erschossen habe.

Stockholm, 24. September. Die amtlichen „Post-Tidningar“ schreiben:

Der Gesundheitszustand der Königin, welcher bisher mit sicheren, wenn auch langsamen Schritten vorwärts ging, hat sich in der allerletzten Zeit ganz wesentlich gebessert. Die letzten fast täglich unternommenen Spazierritte, erst auf einem Pony, später auf einem kräftigeren Pferde, sind der Königin sehr gut bekommen und man hat jetzt die sicherste Hoffnung, daß dieselbe in nicht ferner Zeit von ihrem schmerzhaften Leiden vollständig wieder hergestellt sein wird.

Von den Wahlen zur zweiten Kammer des Reichstags sind bis jetzt 117 auf Gegner und 88 auf Anhänger der Getreidezölle gefallen. Der Ansturm der Schutzzöllner ist, was Getreidezölle angeht, darnach aller Wahrscheinlichkeit nach auch dieses Mal abgeschlagen.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 30. September. Der Zivilversorgungschein, auf Grund dessen die Militärärzte sich nach den Bestimmungen der „Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärzten“ vom 10. September 1882 um eine Anstellung in den Ressorts der verschiedensten Behörden bewerben können, hat nicht, wie vielfach irrthümlich geglaubt wird, auch für die im Forstdienste zu vergebenden Stellen Gültigkeit. Für eine Anstellung in der Forstverwaltung enthalten die vorerwähnten Grundzüge in ihrem § 10 ad 4 besondere Festsetzungen. Zur Bewerbung um Verwendung im Forstfache berechtigt nur der Forstversorgungschein. Derselbe wird ausschließlich an gelernte Jäger bei fortgesetzter guter Führung und nach Befehlen der erforderlichen Fachprüfungen verliehen und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) nach Ablauf der 12-jährigen Militärdienstzeit, wenn von derselben 4 Jahre (bei Einjährig-Freiwilligen 2 Jahre) im aktiven Dienst, die übrigen 8 Jahre aber in der Reserve abgeleistet sind. 2) Nach einer Militärdienstzeit von 9 Jahren, wenn davon mindestens 5 Jahre in der Unteroffizier-charge zugebracht sind. 3) Vor Ablauf der ad 1 und 2 vorgeschriebenen Dienstzeiten, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forst-Schuttdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältnis durch unmittelbare Dienstbefähigung bei Angriff oder Widersehlbarkeit von Holz- oder Wildfreveln ganzinvalide geworden sind und endlich 4) nach Ablauf einer 12-jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forst-Schuttdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinalide anerkannt oder bei Ausübung des Forst-Schuttdienstes durch die eigene Unfälle, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

Der auf Grund einer Generalvollmacht angestellte Verwalter eines Gutes kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 2. Juli d. J., im Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts für den Machtgeber nur dann rechtsgültig Versicherungsverträge im Interesse des von ihm verwalteten Gutes abschließen, wenn diese Befugnis in der Generalvollmacht besonders ausgedrückt oder durch Spezialvollmacht erteilt ist.

Westen Vormittag fiel von dem an der Speichelseite liegenden Kahn des Kahnführers Habermann aus Zerpenschleuse der 9 Jahre alte Emil Höppler, ein Stiefsohn des Schiffers, in die Oder und ertrank; erst nach einigen Stunden wurde die Leiche aufgefunden.

Nach einer vorläufigen Feststellung betragen die Einnahmen der Gartenbau-Ausstellung in den Tagen vom 3. bis 14. September rund 7300 Mark. Hierzu kommen die Einnahme an Plagiethe von etwa 400 Mark, der Ueberschuß der Ausstellungs-Lotterie mit 1500 Mark, die Restaurationspacht mit 500 Mark. Die gesammten Einnahmen stellen sich somit auf rund 10,000 Mark. Die Ausgaben belaufen sich einschließlich der Kosten für das eiserne Gitter um den Ausstellungsplatz, welche

6200 Mark betragen, auf rund 26,000 Mark, so daß der für die Ausstellung gezeichnete Garantiefonds von rund 24,000 Mark erheblich in Anspruch genommen wird.

Mit der Vornahme der Untersuchung bewurzelter Gewächse, welche aus den der internationalen Reklamskonvention vom 3. November 1881 nicht beigetretenen Staaten über preussische Zollämter in das Zollgebiet des deutschen Reichs eingeführt werden sollen, sind, wie in Verfolg des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichsfinanzlers vom 23. August d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 431) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, beim Haupt-Steueramt Stettin als Sachverständiger bezw. Sachverständigen-Stellvertreter der praktische Arzt Dr. Jütte und der Gymnasiallehrer Dr. Winkelmann betraut.

Nach Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden bei den königlichen Regierungen in Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Breslau, Magdeburg, Wiesbaden, Köln und Trier und der königlichen Hofkammer in Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres verfaßt, ausgeschrieben, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnismäßig am geringsten in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Lüneburg, Danaburg, Minden, Arnberg und Rastatt.

Laut Verfügung des Kriegsministeriums ist die auf Grund des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1878 den Inhabern des Eisernen Kreuzes von 1870–71 zu gewährende Zulage von 3 Mark monatlich bei dem Ableben eines Empfangsberechtigten auch für den Sterbemonat tageweise bis zum Sterbetage einschließlich den Hinterbliebenen zu zahlen.

Kunst und Literatur.

Theater für heute. Stadttheater: „Margarethe“ (Faust).

Bermischte Nachrichten.

Berlin, 29. September. Die Anschlagfäulen enthalten heute folgende Bekanntmachung des Polizeipräsidiums:

„300 Mark Belohnung. Am 27. d. Mts. früh nach 6 Uhr ist der städtische Wächter Braun in den Anlagen der Elisabethkirche ermordet gefunden worden. Braun war mittels des eigenen Schlüsselriemens an einem Baum aufgehängt, nachdem die Angreifer ihn vorher durch 2 Stiche in den Hals und einen Schlag auf den Kopf tödtlich verletzt hatten. Hierbei hat zweifelsohne ein heftiger Kampf stattgefunden, bei welchem Braun sein Seitengewehr gezogen hat. Die Klinge wurde am Thotorte mit Blut besudelt vorgefunden, und klebten an derselben menschliche Kopshaare. Demnach ist anzunehmen, daß einer der Mörder von Braun eine nicht unbedeutende Verletzung am Kopf davongetragen hat. Am Thotorte wurde vorgefunden: 1) ein Stemmstein mit fast noch neuem Holzgriff, 2) ein Zentrumsbohrer ohne Leier, auf welchem der Name Lehnarz steht, 3) ein Stemmstein, 4) eine Portion hellbraunen Schnupftabaks, welchen die Angreifer dem Braun vermutlich in's Gesicht geworfen haben. Obige Belohnung wird demjenigen zugesichert, welcher die Ermittlung auch nur eines der Mörder herbeiführt. Meldungen werden jederzeit auf allen Polizei-Revier-Bureaus und auf dem Kriminal-Kommissariat, Zimmer 78, entgegengenommen.“

Ein eisernes Geschenk, so ziemt es sich für den eisernen Kanzler — das war wohl der Zweckgang des Lord Ranclogh, der ein großer Verehrer des Fürsten Bismarck ist, als er den Plan faßte, dieser seiner Verehrung zum 25-jährigen Minister-Jubiläum des Fürsten den möglichst gewichtigen Ausdruck zu geben. Der Lord ließ, wie der „W. A. Ztg.“ berichtet wird, zu diesem Zweck ein Geschenk bereiten, das sehr originell, aber auch ziemlich schwer ausgefallen ist. Am Jubeltage des deutschen Kanzlers wurde eine ungeheure Last herbeigebracht. Der Inhalt der Monstrafste entpuppte sich als ein Schreibisch, der nicht aus Holz, sondern aus leibhaftigen Kanonenkugeln gearbeitet erscheint. Die einzelnen Läden des Schreibisches sind kunstvoll in das Innere der größten Kugeln eingelegt. Fürst Bismarck soll, als er das Geschenk empfing, gesagt haben: „Der Himmel füge es, daß auch fernerhin die Kugeln der Kanonen zu so friedlicher Verwendung gelangen.“

(Der 1888er Brüsseler Wettstreit.) Die Anmeldungen für den Wettstreit von 1888 sind in letzter Zeit dem leitenden Komitee so zahlreich zugegangen, daß dasselbe beschlossen hat, den Anmelde-Termin nicht weiter auszudehnen. Wie bereits mitgeteilt, werden die Ergebnisse nicht ländersweise zusammengestellt, sondern in 50 Abtheilungen, welche je eine Industriebranche umfassen, ihrer Art nach vereinigt. Beurtheilung und Vergleich der gleichartigen Produkte, sowie das Studium einer Gesamtbranche ist damit wesentlich gefördert. Angenommen werden alle der Industrie und dem Handel angehörigen Gegenstände. Der Jury fällt die schwere Aufgabe zu, die Ausstellungs-Gegenstände herauszusuchen, welche eine Preisaufgabe ganz oder theilweise lösen oder einen wirklichen Fortschritt aufweisen. Für alle Firmen, welche keine Neuerung, indes

anerkannt vorzügliche Produkte oder Fabrikate liefern und welche nicht an dem Wettstreit theilnehmen wollen, ist die Betheiligung „Hors Concours“ gestattet. Ihre Produkte gelangen in der Abtheilung ihrer Industriebranche zur Ausstellung, und können gleichfalls hohe Auszeichnungen erhalten. In dieser Weise hat der Brüsseler Wettstreit eine große und allgemeine Betheiligung ermöglicht. Schon heute sind in jeder Abtheilung erste Firmen der ausländischen Industrie angemeldet. Belgien selbst betheiligt sich ganz außerordentlich.

Wie Johann Most sich um das amerikanische Bürgerrecht bewarbt, darüber wird aus Newyork, 15. September, geschrieben:

Ein unerwarteter Gast erschien heute im Newyorker Court-House mit dem Ansuchen, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen. Johann Most, der Anarchistenführer, wollte den Vereinigten Staaten die Ehre anthun, ihr Bürger zu werden. Auf gefälligem Wege, entgegen seinen bisherigen Anschauungen, alles durch Tyranie und Schießpulver durchzusetzen, wollte er etwas erreichen, vielleicht das erste Mal in seinem politischen Leben, und dieses eine Mal wurde es ihm versagt. Was mochte den Anarchisten-Chef bewegen, Bürger eines Gemeinwesens werden zu wollen, das er, wie überhaupt jedes Gemeinwesen, mit Feuer und Schwert bekämpfen will? Jedenfalls wurde sein Gesuch abgewiesen, da prinzipiell beschlossen wurde, allen Anarchisten das Bürgerrecht zu versagen, weil sie ihren Prinzipien nach nicht Bürger eines auf Recht und Arbeit gegründeten Gemeinwesens sein können.

Folgendes Zwiesgespräch fand zwischen Herrn Böse, Chef des Newyorker Bürgeramtes, und Johann Most statt:

„Sind Sie Herr Most?“
„Ja, mein Herr!“
„Erlauben Sie die Konstitution der Vereinigten Staaten an?“
„Ja!“

„Geloben Sie Gehorsam den Gesetzen, wie sie die Behörden des Staates Newyork erlassen werden?“

„Ja, wenn es gute Gesetze sind.“

„Wenn Gesetze und Verordnungen von den hierzu autorisierten Behörden erlassen werden sollten, die Ihrer Ansicht nach den Interessen des Volkes schädlich wären, würden Sie denselben gewaltthätig Widerstand leisten?“

„Wenn ich zur Ansicht gelangte, daß die Gesetze Eingriffe in die Rechte des Volkes seien, so würde ich es für meine Pflicht halten, den Behörden mit Gewalt entgegenzutreten; ich habe den Tyrannen überall Widerstand geleistet und beabsichtige es auch ferner zu thun.“

Nach diesen Erklärungen kann ich Ihnen Eid nicht annehmen und Ihr Gesuch, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu dürfen, ist abgelehnt“, entschied Herr Böse. — Herr Most schien nichts anderes erwartet zu haben. Mit den pathetischen Worten: „Sie verließen durch Ihre Verleumdung, mich als Bürger anzunehmen, Ihre Pflichten gegen das Volk, dessen Diener Sie sind“, verließ er den Saal.

Von einem „Dienstmadchen gegen Alles“ erzählt die „Berl. Gerichts-Cronik“: Schon nach Ablauf des ersten Tages war Marie aus ihrem Dienste bei dem Kaufmann N. unter Zurücklassung ihrer sämtlichen Habseligkeiten entlaufen. Als sie am folgenden Tage ihre Sachen abholen wollte, erklärte der Dienstherr, daß er ein anderes Gefinde zu mieten im Begriff stehe und zur Deckung der hiermit verbundenen Ausgaben sein Zurückbehaltungsrecht an den in der Wohnung verbliebenen Sachen ausübe. Erst nach einigen Wochen gelangte Marie in den Besitz ihres Eigentums und strengte nunmehr wegen der verzögerten Rückgabe, durch welche ihr mannigfacher Nachtheil erwachsen war, eine Entschädigungsklage gegen den Kaufmann N. an. Sie machte geltend, daß sie aus drei Gründen berechtigt gewesen sei, vorzeitig aus dem Dienste zu scheiden. Erstens sei ihr bei dem Engagement gesagt worden, sie brauche nur die Reinigungsgearbeiten in der Wohnung des Dienstherrn, nicht auch in dessen Geschäftszusatz, vorzunehmen. Trotzdem hätte sie schon am ersten Tage den Laden reinigen müssen. Zweitens hätte man ihr zugemuthet, auf einem Hängeboden zu schlafen, dessen Luft dumpfig und in Folge dessen ungesund war, und man hätte ihr Betten gegeben, die gar keine Federn enthielten. Ueberdies wäre jener Hängeboden bereits bewohnt gewesen, und zwar von einer Unmenge jener kleinen, dunklen Thierchen, die trotz ihrer großen Anhänglichkeit an den menschlichen Körper doch gemeinlich zu den Feinden des Menschen gerechnet werden. Drittens endlich habe sie bei dem Engagement nicht gewußt, daß es eine jüdische Herrschaft sei, bei der sie sich vermiete. Zwar sei sie als gebildetes Mädchen vorurtheilsfrei genug, an die- selben Umstände keinen Anstoß zu nehmen, und wäre, nachdem sie die unerwartete Entdeckung gemacht hatte, dennoch im Dienste verblieben, wenn sie nicht außerdem noch mit „losherer“ Küche traktirt worden wäre und hierbei die Erfahrung hätte machen müssen, daß sie vermöge ihrer Magenverhältnisse außer Stande sei, diese Art von Nahrung zu verdauen. — Der Anwalt des Beklagten beantragte die Abweisung der Klage. Der erste Grund habe die Angeklagte höchstens berechtigt, die angeblich vertragswidrige Reinigung des Ladens abzulehnen und sich zur Leistung der übrigen vertraggemäßen Arbeiten bereit zu halten, nicht aber die sämtlichen Dienste zu verweigern. Was zweitens das Nachquartier

betreffe, so sei es in Berlin ortsüblich, die Dienstmadchen im Hängeboden unterzubringen, und es sei noch nicht bekannt geworden, daß dies schlimme Folgen für die Gesundheit nach sich ziehe. Unglaublich sei die Behauptung, daß die Betten gar keine Federn enthalten hätten, wahrscheinlich hätten dieselben nur ein zu geringes Quantum von Federn enthalten. Aber auch dies sei üblich, weil eben die Geseindebetten minder komfortabel seien, als die Betten der Herrschaft. Der Einwand bezüglich der dunklen Geschöpfe sei, wie wohl es sich hier um stehende Insekten handle, doch nicht stichhaltig. Ein braves, deutsches Mädchen dürfe nicht gleich vor dieser Plage der Menschheit feig die Flucht ergreifen, sondern müsse zuvor den Kampf mit dem Widersacher aufnehmen, — und es sei ja bekannt, daß gerade das weibliche Geschlecht in der Bewältigung des lästigen Gegners eine rühmliche Gewandtheit besitze. Endlich sei es der Klägerin nicht gelungen, den dritten Grund, daß das „loshere“ Essen die Verdauungsfähigkeit ihres Magens übersteige, einzuleuchten zu machen. Das hiesige Amtsgericht, vor welchem dieser originelle Streit vor wenigen Tagen zur Entscheidung gelangte, wies auch die Klage ohne Beweisaufnahme ab, weil die Klägerin hinlängliche Gründe zur vorzeitigen Aufhebung des Dienstvertrages nicht vorgetragen habe.

(Angeklagt.) Der kleine Willi betrachtet bei Tische den Bräutigam seiner Schwester sehr aufmerksam; dann fragt er ihn plötzlich: „Hat's weh gethan?“ Bräutigam: „Was meinst Du da?“ Willi: „Ging's in die Lippe?“ Bräutigam: „Ich weiß in der That nicht, was Du meinst.“ Mutter: „Sei still, oder Du mußt vom Tische fort.“ Willi: „Warum denn, Mutter? Marie sagte doch gestern, sie habe lange noch ihm geangelt, aber endlich habe er doch angebissen. Da sollte ich nur wissen, ob —“ Der wißbegierige Willi war aus dem Zimmer gebracht, ehe er seinen Satz vollenden konnte.

Verantwortlicher Redakteur: W. Sievers in Stettin.

Telegraphische Depeschen.

Oppeln, 29. September. Nach zweitägiger Verhandlung vor dem hiesigen Schwurgerichte wurde gestern die Müllerfrau Louise Holzbrecher, welche beschuldigt war, im Juli 1885 ihren Mann vergiftet zu haben, freigesprochen; durch ein früheres Urtheil war dieselbe zum Tode verurtheilt worden; dieses Urtheil hatte jedoch das Reichsgericht eines Formfehlers wegen aufgehoben. Die Angeklagte wurde sofort aus der Haft entlassen.

Wien, 29. September. Nach Meldungen aus Lemberg soll General Gurko in Warschau seine Demission als Generalgouverneur von Polen eingereicht haben.

Wien, 29. September. In Felddorf unweit Wien ist gestern das ärztliche Pulverdepot in die Luft gesprungen; zwölf Artilleristen blieben todt; die Anzahl der Verwundeten ist unbekannt.

Wien, 29. September. Gestern Abend wurden die Mitglieder des hygienischen Kongresses seitens des Kronprinzen Rudolf im großen Redouten Saale der Hofburg im Beisein der Minister Falkenhayn, Gautsch, Bacquehem, der Botschaftern und zahlreicher anderer Würdenträger empfangen. Minister Gautsch und Professor Ludwig stellten dem Kronprinzen die offiziellen Vertreter der Regierungen vor, welche vom Kronprinzen einzeln durch Ansprache ausgezeichnet wurden. Bei Professor Virchow erkundigte sich der Kronprinz ganz eingehend über das Befinden des deutschen Kronprinzen. Später hielt der Kronprinz Cercle ab, woran sich eine Musikaufführung schloß.

Wien, 28. September. Der von etwa 2000 Theilnehmern besuchte Katholikentag wurde heute in Anwesenheit des Statthalters und mehrerer Landtags- und Reichsraths Abgeordneter von dem Landeshauptmann eröffnet. Derselbe nahm eine von dem Bischof Müller beantragte Resolution betreffend die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes, sowie eine weitere Resolution mit Glückwünschen für den Papst zu seinem Priesterjubiläum an.

Paris, 28. September. Anfangs Oktober wird General Ithaudin, der Oberkommandant von Paris und der Pariser Armee, die Altersgrenze von 65 Jahren erreichen. Als Nachfolger wird der Divisionsgeneral Lambert genannt, ein Jude, der als ein besonders schneller und tüchtiger Offizier und vor einigen Jahren als Brigadegeneral bereits Kommandant von Paris war, ehe der durch Boulanger geschaffene Posten eines Oberkommandanten existirte.

Petersburg, 29. September. Wie die „Börsezeitung“ ausführt, ist das Finanzministerium in der Lage, das diesjährige Budgetdefizit durch die letzte April. innere Anleihe decken zu können und sei eine neue Anleihe im Auslande nicht durchaus erforderlich. Die Gerüchte über staatsgehabte Versuche, eine solche in Paris abzuschließen, hätten lediglich die falsche Unterlage, daß die Reichsbank die in ihrem Portefeuille befindlichen Werthpapiere unter vortheilhaften Bedingungen zu begeben geneigt wäre.

Petersburg, 29. September. Der türkische Botschafter am hiesigen Hofe, Schakir Pascha, ist von seiner Reise nach der Krim hier wieder eingetroffen.

Wasserstands-Bericht.

Der bei Breslau, 28. September, 12 Uhr Mittags Oberpegel 4,94 Meter, Unterpegel — 0,12 Meter. — Der bei Posen, 28. September Mittags 0,30 Meter.